

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Herbstsession 2025

Session d'automne 2025

Sessione autunnale 2025

Stand / état / stato: 18.08.2025

### Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD

#### Inhaltsverzeichnis

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                                                                      | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto                     |
|------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 25.3394          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Po. Schmid Pascal.<br>Strafjustiz entlasten. Landesverwei-<br>sungen den Migrationsbehörden über-<br>tragen?                                                    |                                          | ++                                                                                        | ✓                                                                                                 | Gysin<br>Greta, De<br>Ventura,<br>Jaccoud,<br>Weichelt |
| 25.3413          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Mo. Gysin Greta.<br>Pilotprojekt für ein aufnahmeorientiertes<br>Bundesasylzentrum                                                                              |                                          | ++                                                                                        |                                                                                                   | Riner,<br>Paganini                                     |
| 24.3670          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Po. Jaccoud.<br>Elektronische Überwachung. Zwischen-<br>bilanz und Verbesserungsmassnahmen                                                                      |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                                        |
| 24.3719          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Mo. Fischer Benjamin.<br>Mehr Effizienz in der Asyljustiz durch<br>mündliche Urteileröffnungen                                                                  |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                                        |
| 24.3744          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Po. Knutti.<br>Volle Kostentransparenz im Asylbereich                                                                                                           |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                                        |
| 24.3752          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Mo. Thalmann-Bieri.<br>Zeitnahe Entlastung des Gesundheits-<br>wesens durch Übernahme der Gesund-<br>heitskosten von asylsuchenden Perso-<br>nen durch den Bund |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                                        |
| 24.3754          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Mo. Töngi.<br>Senkung der Hürden für die Niederlas-<br>sungsbewilligung C                                                                                       |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                                        |

\* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

\*\* Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

|         |   |                                                                |                                                                                                                                                                                          |   |   |
|---------|---|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| 24.3796 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Glättli.<br>Transparente und risikobasierte Folgeabschätzungen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz und Algorithmen durch den Bund                                               | - | ✗ |
| 24.3831 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Reimann Lukas.<br>Teilrevision Ausländer- und Integrationsgesetz, Artikel 80 (Haftanordnung und Haftüberprüfung). Verzicht auf unnötige Gerichtsverhandlungen, Kosten und Bürokratie | - | ✗ |
| 24.3835 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Reimann Lukas.<br>Rechtslücke schliessen. Besitz gefälschter Ausweise unter Strafe stellen                                                                                           | - | ✗ |
| 24.3849 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Rechsteiner Thomas.<br>Sicherheitscheck für Asylsuchende                                                                                                                             | - | ✗ |
| 24.3860 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Po. Jost.<br>Stärkung der Demokratie. Einführung eines Gedenktages für die Bundesverfassung am 12. September                                                                             | - |   |
| 24.3885 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Egger Mike.<br>Keine falsche Toleranz für kriminelle Personen des Asylbereichs                                                                                                       | - | ✗ |
| 24.3886 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Egger Mike.<br>Mehr Transparenz bei nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften                                                                                   | - | ✗ |
| 24.3892 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Knutti.<br>Sofortiger Aufnahmestopp für Asylbewerber aus Syrien und Afghanistan                                                                                                      | - | ✗ |

## Einzelne Vorstösse mit Text

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                     | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto                  |
|------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 25.3394          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Po. Schmid Pascal.<br>Strafjustiz entlasten.<br>Landesverweisungen<br>den Migrationsbehörden<br>übertragen? |                                          | ++                                                                                        | ✓                                                                                                 | Gysin Greta,<br>De Ventura,<br>Jaccoud,<br>Weichelt |

### Eingereichter Text

Der BR wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob eine Gesetzesänderung zwecks Rückübertragung der Zuständigkeit zur Aufenthaltsbeendigung bei ausländischen Straftätern auf die Migrationsbehörden unter den Gesichtspunkten

1. der Entlastung der Strafjustiz;
2. der Verfahrensdauer; und
3. der mit der Ausschaffungsinitiative beabsichtigten Verschärfung der Praxis;

Optimierungspotenzial verspricht und daher angezeigt ist.

### Begründung

Im Zuge der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wurde im Jahr 2016 die Landesverweisung im StGB eingeführt. War die Aufenthaltsbeendigung bis dahin Sache der Migrationsämter, sind seither die Strafgerichte dafür zuständig. Als Vorteil der neuen Zuständigkeit sah man v.a. den Umstand, dass dadurch im Strafurteil sofort über die Aufenthaltsbeendigung entschieden werde, womit die Verfahren beschleunigt würden. Diese Hoffnung hat sich aus mehreren Gründen zerschlagen:

1. Die Verlagerung ist einer der Hauptgründe für die chronische Überlastung der Strafjustiz: Sie hat mit der Prüfung der Landesverweisung eine neue Aufgabe übernommen, die grossen Aufwand und hohe Kosten verursacht.
2. Ausländische Straftäter haben einen Anreiz, den gesamten Instanzenzug auszuschöpfen, obwohl sie die strafrechtliche Verurteilung – ausser der Landesverweisung – anerkennen. Das hat eine massive Verlängerung der Verfahren zur Folge.
3. Der stark formalisierte Strafprozess führt im Vergleich zum verwaltungsrechtlichen Verfahren zu einer Verkomplizierung und Verteuerung.
4. Es stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen bzgl. Zuständigkeit (Art. 62 Abs. 2 AIG). Die Rechtsunsicherheit wird dadurch verstärkt, dass bzgl. Aufenthaltsbeendigung nebeneinander strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxen bestehen, die teils nicht koordiniert sind. Indem eine Straftat als Beendigungsgrund im Strafprozess behandelt wird, andere Beendigungsgründe (z.B. Sozialhilfebezug, Schulden, Integrationsdefizit) hingegen im Verwaltungsverfahren, fehlt die Gesamtsicht, die früher oft ausschlaggebend dafür war, einen Ausländer des Landes zu verweisen.

Insgesamt dürfte sich die Praxis entgegen der Intention der von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsinitiative eher entschärft haben. Gerade im Strafbefehlsverfahren wird auch in obligatorischen Fällen sehr oft auf Landesverweisungen verzichtet, um nicht Anklage erheben zu müssen. Die Zahlen, welche der Bundesrat kürzlich lieferte, sprechen Bände.

### Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Antrag BR/Behörde

Annahme

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                               | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 25.3413          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Gysin Greta.<br>Pilotprojekt für ein<br>aufnahmeorientiertes<br>Bundesasylzentrum |                                          | ++                                                                                        |                                                                                                   | Riner,<br>Paganini                 |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Pilotprojekt für eine neue Art von Bundesasylzentrum zu lancieren. Dabei ist grundsätzlich auf freiheitsbeschränkende Massnahmen und strenge Kontrollen zu verzichten; stattdessen sollen die Aufnahme der Asylsuchenden und die Interaktion mit der Zivilgesellschaft im Vordergrund stehen.

### Begründung

Heute setzen die Bundesasylzentren auf restriktive Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit stark einschränken, und auf eine kontrollorientierte Führung. Dies ist nicht nur mit hohen Sicherheitskosten verbunden, sondern wirft auch ethische Fragen auf. So hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter auf verschiedene Probleme hingewiesen, insbesondere betreffend den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die Anwendung von Disziplinarmassnahmen und fehlende Alternativen zum sicherheitsbasierten Ansatz.

Die Erfahrung zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der in den Zentren untergebrachten Personen keine restriktiven Sicherheitsmassnahmen braucht und keine Probleme verursacht. Gleichermassen können alternative Strategien bei der Führung des Zentrums zu einer Entspannung der Situation beitragen und das Zusammenleben verbessern, so geschehen zum Beispiel in Kreuzlingen. In einem Bundesasylzentrum, das auf einem offeneren Ansatz beruht, könnte auf strenge Sicherheitsverfahren wie Durchsuchungen am Eingang, starre Ausgangszeiten oder Mauern und Stacheldraht verzichtet werden. Stattdessen sollte dafür gesorgt werden, dass qualifizierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort sind und das Personal angemessen in interkultureller Kommunikation und gewaltfreier Konfliktlösung geschult wird. Die Öffnung des Zentrums für die Zivilgesellschaft durch die Schaffung von Begegnungsräumen wie einem Spielplatz, einer Bibliothek oder einem Café würde den Dialog mit der lokalen Gemeinschaft und die Integration der Asylsuchenden fördern.

Im Rahmen des Pilotprojekts könnte zudem evaluiert werden, ob für die wenigen Personen, die in den Bundesasylzentren wiederholt den Frieden stören, spezifische Unterstützungs- oder Unterbringungslösungen angezeigt wären.

### Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Annahme

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                            | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3670          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Po. Jaccoud. Elektro-<br>nische Überwachung.<br>Zwischenbilanz und<br>Verbesserungsmassna-<br>hmen |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über elektronische Fussfesseln (Art. 28c ZGB) vorzulegen, der eine Zwischenbilanz zu deren Einsatz zieht, allfällige Verbesserungsmassnahmen präsentiert und insbesondere die folgenden Fragen beantwortet:

- Gemäss dem Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO) obliegt es der klagenden Person, die Durchführung einer Überwachung zu beantragen. Nach diesem Grundsatz darf eine solche Massnahme nicht von Amtes wegen angeordnet werden. Behindert dies die Umsetzung einer solchen Massnahme?
- Während der Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen eine aktive Echtzeitüberwachung vorsah, bei der eine Überwachungszentrale die Standortdaten der überwachten Person rund um die Uhr auswertet, sieht die endgültige Fassung nur eine passive Überwachung vor. Dies lässt kein sofortiges Eingreifen der Polizei zu. Behindert dies die Umsetzung der elektronischen Überwachung auch? Würde die aktive Überwachung das Überwachungssystem sicherer und glaubwürdiger machen? Würde so die Nutzung der elektronischen Fussfessel gefördert?
- Die Praxis hat die Zurückhaltung gewisser Behörden bei der Umsetzung dieser Grundsätze gezeigt. Ist das ein Grund für die geringe Nutzung der Fussfessel? Wie kann der Einsatz der Fussfessel gefördert werden?

### Begründung

Das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wurde am 14. Dezember 2018 vom Nationalrat nahezu einstimmig verabschiedet.

Im Zentrum der Reform steht die Möglichkeit des Gerichts, zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ZGB) in Verbindung mit dem Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der klagenden Person aufzuhalten, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit der klagenden Person Kontakt aufzunehmen, das Tragen einer elektronischen Fussfessel anzuordnen (Art. 28c ZGB). Diese neue Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die elektronische Fussfessel ist ein wichtiges Instrument der bundesweiten Strategie gegen häusliche Gewalt. Allerdings geht aus den Angaben der Kantone hervor, dass sie kaum eingesetzt wird. Gewisse Kantone haben die elektronische Fussfessel noch nie angewendet. Die statistische Realität häuslicher Gewalt ergibt jedoch ein anderes Bild. Im Jahr 2023 verzeichnete die Polizei 19 918 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; 2022 waren es 19 978. 2023 gab es 11 479 geschädigte Personen, davon 70,1 Prozent weiblichen Geschlechts. Zudem wurden 25 Tötungsdelikte verzeichnet.

Es gilt daher zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden können, um die geltende Regelung zu verbessern.

### Stellungnahme BR/Behörde

Mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (AS 2019 2273) ist am 1. Juli 2022 die neue Regelung von Artikel 28c Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) in Kraft getreten. Gemäss dieser Bestimmung kann das Zivilgericht auf Antrag die elektronische Überwachung eines Kontakt- oder Rayonverbots anordnen.

Wie der Bundesrat im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Vorlage (Geschäft des Bundesrates 17.062) ausgeführt hat, ist eine Evaluation insbesondere dieser neuen Bestimmung grundsätzlich richtig und wichtig. Damit eine solche Evaluation zielführend und aussagekräftig ist, braucht es jedoch eine genügend lange Zeit der Praxis. Mit diesem Argument wurde damals im Parlament auch ein Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesbestimmung abgelehnt. In seinem Bericht vom 27. September 2019 in Erfüllung des Postulats Arslan 19.4369 ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung des Bundesrates > Medienmitteilung vom 03.12.2021 > Elektronische Hilfsmittel: Bundesrat will mehr Schutz für Opfer häuslicher Gewalt > Bericht des Bundesrates) untersuchte der Bundesrat bereits die Möglichkeiten der aktiven elektronischen Überwachung zu einem wirksameren Opferschutz bei häuslicher Gewalt. In seinem Bericht vom 27. September 2019 in Erfüllung des Postulats Arslan 19.4369 ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung des Bundesrates > Medienmitteilung vom 03.12.2021 > Elektronische Hilfsmittel: Bundesrat will mehr Schutz für Opfer häuslicher Gewalt > Bericht des Bundesrates) untersuchte der Bundesrat bereits die Möglichkeiten der aktiven elektronischen Überwachung zu einem wirksameren Opferschutz bei häuslicher Gewalt. Er kam zum Schluss, dass eine solche Überwachung, kombiniert mit einem dem Opfer zur Verfügung gestellten Notfallknopf, den Opferschutz verstärken kann. Der Bundesrat erachtete damals aber ein schrittweises Vorgehen als sinnvoll. Er begrüsst daher auch die Lancierung von Pilotprojekten auf kantonaler Ebene im Rahmen der Umsetzung der Roadmap zur häuslichen Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021. Über die Umsetzung dieser Roadmap wird 2026 eine Schlussbilanz gezogen und dabei werden namentlich die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Kantonen zum Einsatz der elektronischen Überwachung zur Verbesserung des Opferschutzes

ausgewertet. Anzufügen ist, dass die Kantone unter dem Dach des gemeinsam gegründeten Vereins Electronic Monitoring (EM) bereits bestrebt sind, gemeinschaftlich ein elektronisches Überwachungssystem zu betreiben. Angesichts dieser bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat derzeit weitere Prüfaufträge, insbesondere zur gewünschten Zwischenbilanz, als noch zu früh. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

**Antrag BR/Behörde**

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                              | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3719          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Fischer Benjamin.<br>Mehr Effizienz in der<br>Asyljustiz durch<br>mündliche<br>Urteileröffnungen |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) – vor allem im Bereich des Asylrechts – Urteile mündlich eröffnen und begründen kann.

### Begründung

Das BVGer hat im Jahr 2023 im Asylbereich gut 4'000 Beschwerden erledigt. Davon wurde etwa die Hälfte nicht im regulären Dreierspruchkörper, sondern durch einen Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters behandelt (vgl. Geschäftsbericht BVGer 2023). Dies, weil über 90% dieser gut 2'000 Beschwerden gemäss Art. 111 Bst. e AsylG «offensichtlich unbegründet» waren. Die entsprechenden Urteile werden dann nur noch «summarisch» begründet (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Dennoch binden gerade diese chancenlosen Fälle sehr viele Ressourcen, weil auch für sie jeweils ein Urteil mit durchschnittlich mehr als 10 Seiten geschrieben wird. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche es dem BVGer erlaubt, solche und andere Verfahren mittels mündlicher Urteileröffnung und -begründung zu erledigen. Dies im Unterschied zu kantonalen Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichten, welche dadurch viele Fälle schnell und ohne grossen schriftlichen Aufwand abschliessen können. Dies wäre ganz im Sinne einer Beschleunigung der Asyljustiz, welche seit Jahren mehr als 2'000 pendente Fälle vor sich herschiebt.

Anwälte berichten, dass Urteile von Klienten kaum gelesen werden. Wenn man als Richter eine Wirkung erzielen wolle, müsse man das mit einer mündlichen Urteileröffnung tun – was in der Strafjustiz regelmässig gemacht wird. Im Asylbereich dürften Urteile noch viel weniger gelesen werden, weil die wenigsten Asylsuchenden das Urteil sprachlich verstehen können.

Die mündliche Eröffnung würde den Zugang zur Justiz verbessern. Sie könnte konzentriert in den Bundesasylzentren erfolgen, wo auch Dolmetscher vorhanden sind. Mit Blick auf den beabsichtigten Effizienzgewinn empfiehlt sich zudem, bei mündlich eröffneten und begründeten Urteilen den Verzicht auf schriftliche Begründung zu ermöglichen, sofern diese innert Frist nicht verlangt wird. So wie das im Zivil- und Strafprozess (Art. 239 ZPO; Art. 82 StPO) und in kantonalen Verwaltungsprozessen der Fall ist, z.B. mit Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 2 VVRG/VS oder Art. 84a VRPG/BE.

### Stellungnahme BR/Behörde

Das Verwaltungsverfahren und damit auch das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sind in der Schweiz grundsätzlich schriftlich. Artikel 34 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) bestimmt, dass Verfügungen den Parteien schriftlich eröffnet werden. Dies gilt nicht nur für das Asylverfahren, sondern für das gesamte Verwaltungsverfahren. Die Schriftlichkeit soll Klarheit über den Inhalt eines Entscheids geben und dient der Rechtssicherheit. Zudem hält sie den Willen der urteilenden Behörde beweissicher fest. Zudem hält sie den Willen der urteilenden Behörde beweissicher fest. Die schriftliche Begründung ist darüber hinaus ein Element der Qualitätssicherung und dient als wichtige Grundlage für die Bildung der Rechtspraxis. Zudem macht sie die Justiz transparent und nachvollziehbar.

Im Beschwerdeverfahren hat das Gericht in erster Linie eine überprüfende Aufgabe. Der Sachverhalt wurde in der Regel von der Vorinstanz abgeklärt und Beweise wurden bereits erhoben. Im Beschwerdeverfahren hat das Gericht in erster Linie eine überprüfende Aufgabe. Der Sachverhalt wurde in der Regel von der Vorinstanz abgeklärt und Beweise wurden bereits erhoben. Die oberen Instanzen stützen sich auf das erstinstanzliche Verfahren. Das gilt insbesondere auch wenn ein Verfahren offensichtlich begründet bzw. offensichtlich unbegründet ist.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer mündlichen Urteileröffnung eine schriftliche Begründung nachgeliefert werden muss, sollte dies eine Partei verlangen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Urteil des BVGer an Organe wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder an Vertragsorgane der Vereinten Nationen (UN) weitergezogen wird. Ein allfälliger Ressourcen- und Effizienzgewinn aus der mündlichen Urteileröffnung würde damit zunichte gemacht werden.

Eine Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens bei offensichtlich begründeten oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden wird vielmehr durch die bereits heute bestehende Regelung der einzelrichterlichen Zuständigkeit mit der Zustimmung eines Zweitrichters oder einer Zweitrichterin ermöglicht (vgl. Art. 111 Bst. e Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]). Ferner ist festzuhalten, dass es dem BVGer bereits heute gemäss Artikel 111a<sup>bis</sup> Absatz 1 AsylG offensteht, in Beschwerdeverfahren gegen Nichteintretensentscheide, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, in den Bundesasylzentren Instruktionsmassnahmen mündlich durchzuführen, wenn dadurch der Beschwerdeentscheid rascher gefällt werden kann. Das Urteil kann in diesen Fällen mündlich eröffnet werden (vgl. Art. 111a<sup>bis</sup> Absatz 2 AsylG). Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                               | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3744          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Po. Knutti. Volle<br>Kostentransparenz im<br>Asylbereich |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesamtkosten des Asylwesens in der Schweiz zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei sollen folgende Kosten miteinbezogen werden:

- a) die Kosten auf der Ebene Bund,
- b) die Kosten auf den Ebenen Kantone und Gemeinden,
- c) die bei Sozialversicherungen anfallenden und nicht von Beiträgen oder Prämien gedeckten Kosten, insbesondere bei Krankenkassen,
- d) die Kosten von Strafverfolgungsbehörden und
- e) sämtliche weiteren Kosten. Der Bericht soll die Entwicklung der jährlichen Gesamtkosten des Asylbereichs in den letzten 20 Jahren sowie die durchschnittlichen heutigen Kosten eines Asylverfahrens aufzeigen.

### Begründung

Die Kosten für das Asylwesen in der Schweiz sind in den vergangenen Jahren enorm angestiegen. Betrug die Kosten für den Bund vor zwei Jahren noch 1,5 Milliarden Franken, so sind sie heute auf 3,5 Milliarden Franken angestiegen – davon entfallen 1,3 Milliarden Franken auf Schutzbedürftige aus der Ukraine. Zur Erinnerung: 2007 betrug das Gesamtbudget des Bundesamtes für Migration noch rund 750 Millionen Franken. Heute gibt der Bund für das Asylwesen 3,5 Milliarden aus, während die Kosten für die Armee bei 5.2 Milliarden und für die Landwirtschaft bei 3.7 Milliarden liegen. Damit gehört der Asylbereich zu den ausgabenintensivsten Bereichen in unserem Land.

Es fehlt eine echte Studie, welche nicht nur die direkten Kosten auf Bundesebene, sondern auch die direkten und indirekten Kosten auf allen Ebenen berücksichtigt. Der Bundesrat bestätigte am 22. Mai 2024, dass dem Bund aufgrund des pauschalen Abgeltungssystems die Kosten der Kantone nicht bekannt sind (24.3190).

Während die hohen Ausgaben aus der Rechnung des Bundes bekannt sind, herrscht über die Ausgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene oft Unwissen. Niemand kennt die genauen gesamten Asylkosten in unserem Land. Noch viel weniger bekannt sind die Kosten, die bei Sozialversicherungen anfallen, insbesondere bei Krankenkassen, und nicht von (aus der Staatskasse bezahlten) Beiträgen oder Prämien gedeckt sind. Unbekannt sind auch die Kosten von Strafverfolgungsbehörden und sämtliche weiteren Kosten, insbesondere auch von sozialen Einrichtungen, die vom Staat mit Beiträgen finanziert werden.

### Stellungnahme BR/Behörde

Eine Gesamt- resp. Vollkostenrechnung des Asylbereichs aller drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) existiert in der Schweiz nicht. Der Bund kennt nur seine eigenen Kosten, welche in der Staatsrechnung des Staatssekretariats für Migration (SEM) ausgewiesen werden.

Solange Asylsuchende in einem Bundesasylzentrum untergebracht sind, übernimmt der Bund die Gesamtheit aller anfallenden Kosten. Zudem leistet der Bund eine Entschädigung an die Sicherheits- und an die Schulkosten derjenigen Kantone, in welchen die Unterbringungsstrukturen des Bundes betrieben werden. Nach erfolgter Zuweisung eines Asylsuchenden an einen Kanton werden die entsprechenden Sozialhilfekosten den Kantonen vom Bund bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. während einer Dauer von 5 Jahren (bei anerkannten Flüchtlingen) bzw. von 7 Jahren (bei vorläufig aufgenommenen Personen) abgegolten. Auch beteiligt sich der Bund mit einmaligen Fallpauschalen an den kantonalen Verwaltungskosten, an den Integrationskosten von anerkannten Flüchtlingen bzw. vorläufig aufgenommenen Personen sowie an den Nothilfekosten für Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid mit Wegweisung. Schliesslich übernimmt der Bund die Kosten für die freiwillige Rückkehr bzw. für den Vollzug der Wegweisung.

Zu weiteren Kosten der Kantone und Gemeinden, welche nicht Bestandteil der Globalpauschalen sind, liegen hingegen keine Zahlen vor. Auch liegen keine Informationen zu den Sozialhilfekosten der Kantone für Personen aus dem Asylbereich vor, nachdem diese nicht mehr in die finanzielle Zuständigkeit des Bundes fallen.

Wie in der Antwort auf die Interpellation Amstutz (18.3912) ausgeführt, ist es aufgrund der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie wegen der Vielzahl der involvierten Akteure (Kantone, Gemeinden, Polizei- und Gerichtsbehörden, Schulen, medizinische Dienstleister, Bundesverwaltungsgericht) nicht möglich, die gesamten Kosten des Asylbereichs im Sinne einer Vollkostenrechnung aufzuführen. Eine Erhebung der Kosten, welche nicht in finanzieller Zuständigkeit des Bundes und somit nicht Bestandteil der Staatsrechnung des SEM sind, würde bei sämtlichen betroffenen Akteuren einen erheblichen Aufwand generieren und eine umfassende Anpassung der diesbezüglichen kantonalen Abrechnungs- und Erhebungssysteme voraussetzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                                                                                    | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3752          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Thalmann-Bieri.<br>Zeitnahe Entlastung<br>des Gesundheitswe-<br>sens durch Übernah-<br>me der Gesundheits-<br>kosten von asyl-<br>suchenden Personen<br>durch den Bund |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Ergänzung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vorzunehmen. Der Bund soll die Kosten der Krankenversicherung und der ungedeckten Gesundheitskosten für den gleichen Zeitraum, in dem er den Kantonen die Pauschalen ausrichtet, vollständig übernehmen. Er soll die anfallenden Kosten ausserhalb des eigentlichen Krankenkassen-Systems abrechnen, damit die Krankenkassen-Prämienzahler nicht weiter zusätzlich belastet werden.

### Begründung

Die Krankenkassen-Kosten steigen laufend. Da sich zeitnahe kostensenkende Massnahme nicht abzeichnen, soll auf diesem Weg eine schnelle Entlastung der Prämienzahler/innen erfolgen. Eine Entsolidarisierung im Gesundheitswesen soll vermieden werden.

Es ist nachvollziehbar, dass Asylsuchende im Schnitt öfter zum Arzt gehen. Eine Flucht vor Armut und Verfolgung führt vermehrt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die behandelt werden müssen. Dies belegen auch erste Auswertungen des SEM, die auf der Zahlenbasis seit 2019 beruhen. Somit verursacht diese Personengruppe höhere Kosten, die von den anderen Prämienzahlenden mitgetragen werden müssen. Da diese Personengruppe auch nicht über «Vorleistungen» verfügt, belasten sie das System überproportional, was die Solidarität innerhalb der Versicherten zusätzlich strapaziert. Hier soll sich der Bund solidarisch mit den Krankenkassen-Prämienzahlern zeigen und diese Kosten ausserhalb des eigentlichen Krankenkassen-Systems übernehmen. Die Ausschreibung eines Auftrages für eine Grundversicherung für Asylsuchende sollte zeitnah erfolgen.

### Stellungnahme BR/Behörde

Sollen Asylsuchende von der Versicherungspflicht ausgenommen werden und einem alternativen System unterstellt werden, könnte dies nicht auf Verordnungsstufe erfolgen, sondern bedürfte einer Gesetzesänderung.

Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Gesundheit betragen die Kosten aller Asylsuchenden weniger als ein Prozent der Gesamtkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2021 (Quelle: anonymisierte Individualdaten der Krankenversicherer). Die Prämienzahler würden folglich bei einem Ausschluss der Asylsuchenden aus der KVG-Versicherungspflicht kaum entlastet.

Unterständen Asylsuchende nicht mehr dem KVG-System, sondern wären einem parallelen System unterstellt, wären die Kosten ihrer Gesundheitsversorgung zum Beispiel aus der Sozialhilfe zu begleichen. Solange Asylsuchende in einem Bundesasylzentrum untergebracht sind, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe. Nach erfolgter Zuweisung eines Asylsuchenden an einen Kanton ist der entsprechende Kanton für die Leistung von Sozialhilfe zuständig. Eine Änderung dieser Zuständigkeitsordnung, wonach der Bund auch nach der Kantonszuweisung die Gesundheitskosten direkt aus der Sozialhilfe begleichen soll und nicht die entsprechenden Sozialhilfekosten der Kantone subventioniert, könnte nur mit einer Gesetzesänderung umgesetzt werden und würde die verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung im Sozialhilfebereich nach Artikel 115 der Bundesverfassung (BV; SR 101) tangieren.

Die Schaffung einer Bundessozialhilfeloösung für Asylsuchende wird vom Bundesrat auch abgelehnt, weil damit im Ergebnis keine Kosten eingespart werden könnten. Stattdessen würden unnötige und teure Parallelstrukturen geschaffen, die direkt die Steuerzahler belasten würden. Zudem müssten die neuen Einheiten, die mit der Verwaltung der Gesundheitskostenfinanzierung von Personen ausserhalb der Krankenversicherung neu betraut wären, für diese Aufgabe entlohnt werden. Nach Ansicht des Bundesrates wäre ein Ausschluss der Asylsuchenden aus der obligatorischen Krankenversicherung rechtlich, administrativ und finanziell zu aufwendig und würde die Schweizer Bevölkerung stärker belasten als die aktuelle Regelung.

Bund und Kantone können gestützt auf die Artikel 80 Absatz 1 und 82a Absätze 2 und 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) die Wahl des Versicherers für Asylsuchende einschränken, ihnen eine besondere Versicherungsform vorschreiben und die Wahl der Leistungserbringer einschränken. Mit diesen Mitteln können sie den Zugang für Asylsuchende zum Gesundheitssystem sinnvoll steuern und dank günstigen Prämien bei den besonderen Versicherungsformen die öffentlichen Gelder wirtschaftlich einsetzen. Zudem wird der Verwaltungsaufwand von Bund und Kantonen für die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden signifikant reduziert, wenn nur mit einem oder einzelnen Versicherern Geschäftsbeziehungen zu unterhalten sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                              | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3754          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Mo. Töngi. Senkung<br>der Hürden für die<br>Niederlassungsbewilligung C |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit die Hürden für die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) gesenkt werden.

Die insgesamt Aufenthaltszeit in der Schweiz soll neu von 10 auf 5 Jahre gesenkt werden, die letzten zwei Jahre mit ununterbrochener Aufenthaltsbewilligung. Des Weiteren soll die Zeit mit Status F sowohl für den Statuswechsel B zu C, als auch für die Einbürgerung vollumfänglich angerechnet werden.

### Begründung

Die Dauer für die Möglichkeit zum Antrag für eine Niederlassungsbewilligung C ist aktuell zu lange. So muss eine Person mit Status B, welche beispielsweise 6 Jahre den Status F hatte, noch weitere 10 Jahre warten, bis sie eine Niederlassungsbewilligung C beantragen kann, da die Zeit mit Status F für die Niederlassungsbewilligung C nicht angerechnet wird. Für eine Einbürgerung jedoch wird die Zeit mit Status F zu 50% angerechnet. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar.

Die Verkürzung ist nicht nur im Interesse der Einzelpersonen, sondern auch im Interesse der Gesellschaft als Ganzes, die von einer vielfältigen und gut integrierten Bevölkerung profitiert.

Die Umsetzung erfordert lediglich eine einfache Anpassung der bestehenden Regelungen, ohne zusätzliche Belastung von Ressourcen.

Dieser Vorstoss wurde am 9. März 2024 an der ersten Luzerner Migrant\*innen-Session von den rund 100 anwesenden Migrant\*innen überwiesen.

### Stellungnahme BR/Behörde

Das geltende Recht sieht bereits in vielen Fällen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von fünf Jahren vor. Dies gilt insbesondere für Personen mit einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren, die integriert sind und die sich gut in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können (Art. 34 Abs. 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG; SR 142.20]). Für Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit Niederlassungsbewilligung gilt ebenfalls eine fünfjährige Frist, wenn sie die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG erfüllen (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 AIG). Darüber hinaus bestehen Vereinbarungen und langjährige Praxen mit 24 Staaten, die eine verkürzte Frist von fünf Jahren vorsehen ([www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Startseite > Internationales & Rückkehr > Schweizerische Migrationsaussenpolitik > Abkommen > Niederlassungsvereinbarungen).

Es gilt der Grundsatz, dass die Rechtsstellung mit fortschreitender Integration verbessert wird. Die Niederlassungsbewilligung ist daher auch eine Voraussetzung für die Einbürgerung, die den letzten Integrationsschritt darstellt.

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme, wenn der Vollzug einer Wegweisung aus der Schweiz nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Es handelt sich somit nicht um eine ausländerrechtliche Bewilligung und sie wird daher auch nicht an die Frist zur Erteilung der Niederlassung angerechnet. Bei der Einbürgerung wird die Anwesenheit mit einer vorläufigen Aufnahme demgegenüber zur Hälfte angerechnet. Dies ist gerechtfertigt, da sich vorläufig aufgenommene Personen in der Regel schon lange in der Schweiz aufgehalten haben, bevor ihnen die für die Einbürgerung erforderliche Niederlassungsbewilligung erteilt wurde.

Der Bundesrat erachtet daher eine Änderung der geltenden Regelung als nicht erforderlich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|

|         |   |                                                                |                                                                                                                                                                 |   |   |  |
|---------|---|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|--|
| 24.3796 | n | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> | Mo. Glättli. Transpa-<br>rente und risikobasier-<br>te Folgeabschätzun-<br>gen beim Einsatz von<br>künstlicher Intelligenz<br>und Algorithmen durch<br>den Bund | - | ✗ |  |
|---------|---|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|--|

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundesverwaltung zu verpflichten, bei ihrer Verwendung von algorithmischen und KI-basierten Systemen eine Folgenabschätzung zu grundrechtlichen und gesellschaftlichen Risiken durchzuführen und deren Resultate transparent zu machen. Diese Pflicht soll bei allen Systemen bestehen, die zur Entscheidungsfindung oder -unterstützung in der Bundesverwaltung eingesetzt werden.

### Begründung

Systeme, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) oder Algorithmen basieren, können Prognosen erstellen, Empfehlungen machen, Entscheidungen fällen und Inhalte generieren. Auch öffentliche Verwaltungen in der Schweiz testen oder verwenden solche Systeme vermehrt. Diese Systeme bergen Chancen für mehr Effizienz in der Verwaltung, aber auch Risiken in Bezug auf die Grundrechte oder demokratische und rechtsstaatliche Prozesse.

Insbesondere können sie diskriminierende Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen mit sich bringen. In den Niederlanden gerieten Tausende von Familien in existenzielle Not, als ein diskriminierender Algorithmus sie fälschlicherweise dazu aufforderte, staatliche Kinderbetreuungsgelder zurückzuzahlen. In Österreich berechnete ein Algorithmus die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Dieser vergab Minuspunkte, wenn Arbeitslose Fürsorgepflicht hatten – aber nur dann, wenn es sich um Frauen handelte.

Diese Risiken sind abhängig von Kontext, Zweck und Art und Weise der Anwendung. Darum müssen die Behörden diese Risiken systematisch prüfen.

Eine erste Stufe der Risikoabschätzung ermöglicht dabei rasch und ohne grossen Aufwand eine Triage von risikoarmen und risikoreichen Anwendungen. Einzig dann, wenn sich bei dieser Triage-Stufe Risikosignale zeigen, ist eine umfassendere Folgenabschätzung vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung sind transparent zu machen und zu diesem Zweck in einem Verzeichnis zugänglich zu machen.

Die Notwendigkeit einer solchen Folgenabschätzung ist bereits in der KI-Konvention des Europarats festgelegt. Die Schweiz wird daher einen solchen Mechanismus einführen müssen, um das Übereinkommen ratifizieren zu können.

Auch die Verordnung zum AI Act der Europäischen Union sieht eine grundrechtliche Folgenabschätzung bei der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen durch die öffentliche Verwaltung vor, die transparent gemacht werden muss.

### Stellungnahme BR/Behörde

Das geltende Recht enthält bereits Instrumente zur Vermeidung möglicher Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit KI-Systemen. So sieht zum Beispiel Artikel 22 des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) vor, dass die Bundesorgane vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Durch die Verwendung neuer Technologien wie KI können notorische Risikofaktoren entstehen (vgl. Merkblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] nach den Art. 22 und 23 DSG; [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) > Datenschutz > Rechtsgrundlagen Datenschutz > Wichtige Neuerungen > Datenschutz-Folgenabschätzung, Seite 13). Die zu berücksichtigenden Risiken können auch materieller Art sein, wie etwa eine fehlerhafte Datenverarbeitung, die zur Verweigerung einer Anstellung führen kann (vgl. Commentaire romand de la Loi fédérale sur la protection des données, N. 24 zu Art. 22 DSG). Die Richtlinien des Bundesrates für die Risikoprüfung und die Datenschutz-Folgenabschätzung bei Datenbearbeitungen durch die Bundesverwaltung (DSFA-Richtlinien; BBl 2023 1882) halten zudem fest, dass das federführende Departement und die Bundeskanzlei insbesondere im erläuternden Bericht, in der Botschaft und in den Abstimmungserläuterungen über die Ergebnisse der DSFA und gegebenenfalls über die Stellungnahme des EDÖB informieren (vgl. Art. 4.2 Abs. 3 DSFA-Richtlinien).

Im Bereich der Informatik sehen die Informatiksicherheitsvorgaben namentlich eine Schutzbedarfsanalyse (Schuban) vor, bei der die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz dokumentiert werden ([www.ncsc.admin.ch](http://www.ncsc.admin.ch) > Dokumentation > Informatiksicherheitsvorgaben Bund > Sicherheitsverfahren > Beurteilung des Schutzbedarfs).

Der Bundesrat hat am 22. November 2023 das UVEK (BAKOM) und das EDA (Abteilung Europa) damit beauftragt, bis Ende 2024 eine Auslegeordnung zur KI-Regulierung in der Schweiz sowie mögliche Regulierungsansätze vorzulegen. Dabei geht es auch um die Frage, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Grundrechtsfolgenabschätzung von KI-Systemen und zur Veröffentlichung der Ergebnisse eingeführt werden soll, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Konvention des Europarats über KI, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Bundesrat hält es deshalb für sinnvoller, das Ergebnis dieser Arbeiten abzuwarten, bevor er über weitere Verpflichtungen für die Bundesverwaltung entscheidet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                                                                                                                               | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3831          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Reimann Lukas.<br>Teilrevision Ausländer-<br>und Integrationsge-<br>setz, Artikel 80 (Haft-<br>anordnung und Haft-<br>überprüfung). Verzicht<br>auf unnötige Gerichts-<br>verhandlungen, Kosten<br>und Bürokratie |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Art. 80 AIG wie folgt vorzuschlagen:

<sup>2</sup> Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens ~~nach 96 Stunden~~ inner 4 Arbeitstagen auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 77 angeordnet, so wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt. Bleibt die inhaftierte Person der Verhandlung unentschuldigt fern, gilt das Gesuch um Überprüfung der Haft als zurückgezogen.

<sup>3</sup> Die richterliche Behörde kann sowohl auf eine mündliche Verhandlung als auch auf eine schriftliche Überprüfung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so ist auf Antrag eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen.

### Begründung

In der Praxis kommt es oft vor, dass Kriminelle mit EU-Aufenthaltstitel weggewiesen werden. In der Regel sind sie mit der Rückführung in ihr Wohnland einverstanden und an einer gerichtlichen Überprüfung der nur wenige Tage dauernden Administrativhaft nicht interessiert. Die aktuelle Gesetzeslage verursacht in diesen häufigen Konstellationen enormen bürokratischen Aufwand, welcher mit Kosten verbunden ist (Inanspruchnahme Gerichtsapparat inkl Dolmetscher; Vertretung Migrationsamt an Gerichtsverhandlung). Zudem weigern sich einige inhaftierte Personen, vor Gericht zu erscheinen, so dass eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit der inhaftierten Person durchgeführt werden muss.

Änderung Abs 2:

Die 96-Stundenregel kann durch kleinere Gerichte nur mit viel Aufwand aufrechterhalten werden und ist an Abs 5 anzugleichen, welcher die Frist ebenfalls nach Arbeitstagen bemisst. Neu soll eine mündliche Verhandlung nicht mehr automatisch in jedem Fall durchgeführt werden müssen, sondern auf Gesuch hin. Die inhaftierten Personen verlieren keine Rechte. Sie können eine mündliche Verhandlung beantragen können.

Änderung Abs 3:

Es braucht keinen unnötigen bürokratischen Aufwand für Personen, welche mit der Rückführung einverstanden sind und keine Einwände gegen die Haft haben. Die Verhandlung soll nur auf Antrag durchgeführt werden.

### Stellungnahme BR/Behörde

Die ausländerrechtliche Administrativhaft wird nicht aufgrund einer Straftat angeordnet. Sie dient dazu, bei Bedarf den Vollzug einer Wegweisung, einer Ausweisung oder einer strafrechtlichen Landesverweisung sicherzustellen (Art. 75 ff. AIG). Der damit verbundene Freiheitsentzug stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar. Eine rasche richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit dieser Massnahme entspricht einem grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzip.

Nach dem geltenden Recht besteht daher eine maximale Frist von 96 Stunden für die Überprüfung durch ein Gericht. Eine Änderung dieser Frist auf vier Arbeitstage könnte in Verbindung mit Wochenenden und Feiertagen dazu führen, dass die Haftüberprüfung erheblich später erfolgt als bisher.

Eine Haftüberprüfung ohne Antrag stellt sicher, dass die persönlichen Freiheitsrechte umfassend geschützt werden und dass die Praxis der zuständigen kantonalen Behörden regelmässig überprüft wird. Der damit verbundene Aufwand der betroffenen Behörden und Gerichte ist vertretbar. Zudem handelt es sich nur bei einem kleinen Teil der betroffenen Personen um Kriminelle mit einem EU-Aufenthaltstitel, die in der Begründung der Motion erwähnt werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine Änderung der bisherigen Regelung als nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                   | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3835          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Reimann Lukas.<br>Rechtslücke schlies-<br>sen. Besitz gefälschter<br>Ausweise unter Strafe<br>stellen |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung von StGB Art. 252 vorzuschlagen, welche auch den Besitz gefälschter Ausweise unter Strafe stellt. Nach heutigem Recht sind nur das Fälschen von Ausweisen und das Verwenden eines gefälschten Ausweises strafbar.

### Begründung

Die Zahl der Ausweissfälschungen nimmt rasant zu und ist zu einem wesentlichen Element bzw. Werkzeug krimineller Täterschaften geworden. Ob Führerausweise, ID, Reisepässe, Aufenthaltsbewilligungen, Geburtsurkunden: Kriminaltechnische und forensische Dienste (Dokumentenlabor) der Polizei stellen alle möglichen Fälschungen fest. Vermehrt kommt es vor, dass bei Personenkontrollen gefälschte Ausweise gefunden werden. Da im StGB Art. 252 lediglich das Fälschen und das Verwenden gefälschter Ausweise aufgeführt ist, können die Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil der Besitz solcher Fälschungen nicht verboten ist (BSK StGB II-BOOG, Art. 252 N 11; BGE 117 IV 170, 174). In diesen Fällen resultiert eine Nichtanhandnahme oder Einstellung seitens Staatsanwaltschaft. So ist auch eine weiterreichende Ermittlung um Fälschungsnetzwerke und Schleuserkanäle aufzudecken, insbesondere auf polizeilicher Seite, unterbunden. Das ist eine klare Rechtslücke, welche die Innere-Sicherheit (Staatsschutz) gefährdet und von Kriminellen schamlos ausgenutzt wird. Die Personen gehen straffrei aus und beschaffen sich in der Folge einfach wieder gefälschte Dokumente bis sie damit zum Erfolg kommen. Bereits das Beschaffen gefälschter Ausweise erfordert eine kriminelle Energie und fördert die Fälscherindustrie. Mit einer Anpassung von Art. 252 können wir den Strafverfolgungsbehörden ein wichtiges Instrument in die Hand geben, um Kriminalität effektiver aufzudecken und zu bekämpfen. Gefälschte Ausweise sind der Anfang einer deliktischen Handlung. Das geht von «sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen» bis hin zu «terroristischen Handlungen». Also das ganze Spektrum von Straftaten. Es ist unverständlich, dass der Gesetzgeber bisher nicht auch den Besitz gefälschter Ausweise/Dokumente unter Strafe stellt. Niemand trägt einen gefälschten Ausweis auf sich ohne sich irgendwann damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder seine eigene Identität für ein Verbrechen zu vertuschen usw. Bei Falschgeld z.B. ist sogar der Besitz strafbar. Wieso also bei gefälschten Ausweis-Dokumenten nicht?

### Stellungnahme BR/Behörde

Wer sich einen falschen Ausweis in der Schweiz besorgt, stiftet wohl in den allermeisten Fällen vorgängig zur Fälschung von Ausweisen an (Art. 252 i.V.m. 24 Strafgesetzbuch; StGB, SR 311.0). Diese Person macht sich deshalb auch schon strafbar, bevor sie den falschen Ausweis überhaupt besitzt. Denkbar sind hingegen auch andere Fälle, in denen z.B. ein Opfer von Menschenhandel gefälschte Ausweise ungefragt erhält; diese Personen dann speziell für den Besitz eines falschen Ausweises zu bestrafen, scheint abwegig. Will eine Täterschaft unechte Ausweise zur Begehung eines (anderen) Delikts verwenden (z.B. Art. 252, 146 oder 148a StGB oder Art. 115 oder 118 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]), dürfte sie sich von einem neuen Besitzverbot zudem wenig beeindruckt lassen. Auf die Hersteller solcher Urkunden, welche sich aber zumeist im Ausland befinden, fände das Besitzverbot sowieso keine Anwendung. Gefälschte oder verfälschte Ausweise können eingezogen werden (Art. 104 Zollgesetz [ZG; SR 361.0], Art. 121 AIG).

Für die Bekämpfung der Dokumentenfälschung und internationale Verfolgung von organisierten Ausweissfälschern ist eine gute länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wichtig. Die Schweiz beteiligt sich seit 2010 am System «False and Authentic Documents Online» (FADO-System) der EU. Dieses Bildspeicherungs-system dient dem Austausch von Informationen über Sicherheitsmerkmale und potenzielle Fälschungsmerkmale in echten und gefälschten Dokumenten zwischen den Schengen-Staaten und stellt eine wesentliche Grundlage für die Erkennung und Bekämpfung der Ausweissfälschungen dar. Die polizeiliche und justizielle Verfolgung organisierter Kriminalität kann auch ohne neue Strafbarkeit des Besitzes von gefälschten oder verfälschten Urkunden erfolgen. Artikel 260<sup>ter</sup> StGB stellt die Unterstützung und die Beteiligung an einer kriminellen Organisation unter Strafe, welche den Zweck verfolgt, sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern (Art. 260<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a StGB). Dies ermöglicht Strukturermittlungen und entsprechende Strafverfolgung. So können nicht nur einzelne Straftaten aufgeklärt, sondern die dahinterstehenden Strukturen und Netzwerke identifiziert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3849          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Rechsteiner<br>Thomas. Sicherheits-<br>check für Asylsuchen-<br>de |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für einen Sicherheitscheck für Asylsuchende zu schaffen. Danach müssten alle Asylsuchenden eine in ihrer Landessprache abgefasste Erklärung unterschreiben, worin sie sich verpflichten, unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung zu respektieren. Bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze würden sie des Landes verwiesen.

### Begründung

Von Asylsuchenden vor allem aus Bürgerkriegsländern und islamischen Staaten können erhebliche Gefahren für die Sicherheit der Bevölkerung ausgehen. Deutschland musste dies im Zuge des unkontrollierten Zustroms von Flüchtlingen nach 2015 („Wir schaffen das“) bitter erfahren, indem Asylanten mehrere tödliche Attentate verübten, zuletzt am 24. August 2024 in Solingen. Solchen Gefahren gilt es von Anfang an den Riegel zu schieben: Die Wahrung der inneren Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen gehört zu einer der wichtigsten Staatsaufgaben. In der Beantwortung meiner Frage 21.7720 zur möglichen Einführung einer solchen schriftlichen Erklärung hat der Bundesrat die heutigen Instrumente aufgezählt, und er sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Die aktuellen Vorsorgemassnahmen sind jedoch ungenügend, denn Asylsuchenden, die eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen, muss heute die Aufnahme nicht zwingend verweigert werden; sie liegt im Ermessen der Behörden. Mit der von mir verlangten schriftlichen Erklärung würde die Messlatte höher angesetzt, Asylsuchenden würde der Tarif durchgegeben und sie wüssten, dass sie im Falle einer Missachtung unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung ausgewiesen würden.

Es ist klar, dass auch mit einem solchen Sicherheitscheck die Gefahr von terroristischen Anschlägen durch Asylanten nicht vollständig eliminiert werden kann, aber eine präventive und abschreckende Wirkung auf kriminelle Asylanten würde allemal erzielt.

### Stellungnahme BR/Behörde

Die Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz hat für Bund und Kantone hohe Priorität. Das Parlament verabschiedete im Jahr 2020 eine Reihe von Gesetzesänderungen, die der Terrorismusbekämpfung dienen (Geschäft 19.032 Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus). Diese Änderungen sind am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Sie enthalten auch eine Regelung im Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) und im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), wonach eine Zusammenarbeit und Koordination des Staatssekretariates für Migration (SEM) und des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Bereich der Terrorismusbekämpfung explizit vorgesehen ist (vgl. Art. 5a AsylG und Art. 98c AIG).

Für die Prävention und Bekämpfung von Terrorismus sind in erster Linie der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Das SEM, dem in diesem Bereich ebenfalls eine wichtige Rolle zukommt, arbeitet im Rahmen von TETRA (Terrorist Tracking) mit fedpol und dem NDB zusammen und koordiniert mit diesen die asyl- und ausländerrechtlichen Massnahmen. So wird bei allen Asylsuchenden eine standardisierte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt. Mit der Abfrage verschiedener Datenbanken wird geprüft, ob eine Person international zur Fahndung ausgeschrieben ist. Bei der Anhörung von Asylsuchenden werden bei Bedarf spezifische Sicherheitsfragen in Bezug auf das Herkunftsland oder die Migrationsroute gestellt. Bestehen im Rahmen eines Asylverfahrens Anzeichen oder Hinweise auf eine Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit, wird das Asylossier unverzüglich nach einem dafür festgelegten Prozess an den NDB (vgl. Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst; SR 121) und allenfalls an fedpol übermittelt. Dieses prüft vertieft, ob besondere polizeiliche Massnahmen durchzuführen sind. Zudem wurden in den Bundesasylzentren (BAZ) spezifische Massnahmen zur Erkennung von Radikalisierung und zur Gewaltprävention eingeführt. Insbesondere wurde in allen BAZ die Stelle eines Verantwortlichen für Gewaltprävention und Sicherheit geschaffen.

Schliesslich weist der Bundesrat darauf hin, dass es gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen zum internationalen Schutz verstossen würde, wenn die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von der Unterzeichnung einer schriftlichen Verhaltensklärung abhängig gemacht würde. Bei einer freiwilligen Unterzeichnung einer solchen Erklärung wären die zuständigen Schweizer Behörden weiterhin verpflichtet zu prüfen, ob bei einem Wegweisungsvollzug zwingendes Völkerrecht gewahrt wird (Non-Refoulement-Gebot). Diese Anforderung ist insbesondere auch beim Vollzug einer Landesverweisung vorgesehen (Art. 66d Abs. 1 Bst. b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs; SR 311.0).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                                        | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3860          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Po. Jost. Stärkung der<br>Demokratie. Einfüh-<br>rung eines Gedenk-<br>tages für die Bundes-<br>verfassung am<br>12. September |                                          | -                                                                                         |                                                                                                   |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat soll prüfen, ob der 12. September als Gedenktag für die Bundesverfassung eingeführt werden kann. Ziel ist es, Bund, Kantonen, Gemeinden und Bildungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, die Bedeutung dieses grundlegenden Dokuments für unseren modernen Staat zu würdigen, zu feiern und im Bewusstsein zu verankern. Es geht nicht um einen Feiertag, sondern um einen Gedenktag.

### Begründung

Am 12. September 1848 wurde die erste Bundesverfassung angenommen. Dieses Datum ist wohl das wichtigste, aber nicht das einzige Datum, das für die Gründung des modernen Schweizer Staates von Bedeutung ist. Auch heute, 176 Jahre später, bilden die Prinzipien dieser Verfassung die Grundlage unseres Zusammenlebens. Die erste Bundesverfassung ist von zentraler Bedeutung für die Geschichte der Schweiz. Sie legte 1848 den Grundstein für unseren demokratischen, föderalistischen Staat, der sich auf Recht und Gewaltenteilung stützt.

Es besteht die Gefahr, dieses Erbe als selbstverständlich anzusehen, das Interesse an der Demokratie zu verlieren, Werte und Vertrauen zu verlieren, sich abzuwenden oder uneinig zu sein. Ein Tag, der der Geburt des Bundesstaates gewidmet ist, ermöglicht es, dieses gemeinsame gesellschaftliche Projekt in der Bevölkerung zu thematisieren und zu fördern.

Die Einführung eines Bundesverfassungstages soll es ermöglichen:

- Zu erinnern: An die Geschichte und Entstehung der modernen Schweiz.
- Sich zu freuen: Jedes Jahr dieses gemeinsame Erbe zu feiern und die Identifikation mit demokratischen Institutionen zu stärken.
- Die Werte der Demokratie zu verankern: Und alle einzuladen, sich als Teil dieses Staates zu beteiligen.

Es gibt in der Schweiz bereits den Nationalfeiertag am 1. August. Der Tag der Bundesverfassung soll kein zusätzlicher Feiertag werden.

### Stellungnahme BR/Behörde

Das Postulat knüpft an das 175. Jubiläum der Bundesverfassung von 1848 an, das im Jahr 2023 stattgefunden hat. Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang zu mehreren parlamentarischen Vorstössen geäußert, insbesondere zur Motion 23.4346 SPK-S «Fonds für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Gedenken an 1848», die der Ständerat am 13. März 2024 abgelehnt hat.

Der 12. September 1848 ist unbestritten ein historisch bedeutsames Datum für die Schweiz. Dies hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat 18.3439 Siegenthaler «Der 12. September, ein Feiertag der modernen Schweiz!» festgehalten. Dieses Postulat verlangte die Einführung eines eidgenössischen Feiertags am 12. September. Der Bundesrat kam damals zum Schluss, dass es keinen Bedarf für einen zusätzlichen Feiertag gibt. Das Postulat wurde in der Folge abgeschrieben, da es im Rat nicht innerhalb von zwei Jahren abschliessend behandelt worden war. Grössere Jubiläumsveranstaltungen zu bestimmten symbolträchtigen Zeitpunkten sind besser geeignet als ein Feiertag oder Gedenktag, um die Bedeutung der demokratischen Werte wirkungsvoll in Erinnerung zu rufen und die moderne Schweiz zu feiern. So hat beispielsweise die «Offene Bundesmeile» anlässlich des 175. Jubiläums der Bundesverfassung von 1848 ein grosses Echo in der Bevölkerung ausgelöst. Solche Anlässe richten sich zudem an ein breites Publikum und sind deshalb besser geeignet, das Interesse der Bevölkerung an der Geschichte und den Grundlagen der Schweiz zu fördern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                               | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3885          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a> Mo. Egger Mike.<br>Keine falsche Toleranz<br>für kriminelle Personen<br>des Asylbereichs |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Personen des Asylbereichs, die rechtskräftig wegen Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden sind, automatisch ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren und das Land verlassen müssen, sei es freiwillig oder durch behördliche Ausschaffung.

### Begründung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023 der Schweiz zeigt, dass immer mehr Straftäter Personen des Asylbereichs sind. Ihre Zahl stieg von 3651 Fällen im Jahr 2022 auf 5945 Fälle letztes Jahr, was einer Zunahme von 39 % entspricht. Insbesondere Personen aus Nordafrika fallen durch eine hohe Kriminalitätsrate auf. Gemäss der PKS waren 2023 unter den polizeilich registrierten Straftätern insgesamt 1205 Staatsangehörige aus Algerien und 727 aus Marokko. Die aktuell geltenden Voraussetzungen für einen Landesverweis sind nicht ausreichend, da sie für die kriminell gewordenen Personen offensichtlich nicht abschreckend wirken. Eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne einer systematischen Ausweisung trägt zur Prävention von Straftaten bei und zeigt der Bevölkerung, dass ihre Sicherheit und ihr Schutz höher gewichtet werden als das Aufenthaltsrecht der Straftäter, die zudem das Gastrecht unseres Land arglistig missbrauchen.

### Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Wie er bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Buffat, 24.3429, festgehalten hat, ist es nicht hinnehmbar, dass Personen aus dem Asylbereich strafbare Handlungen begehen. Den Anliegen der Motion kann jedoch bereits mit einer konsequenten Anwendung des geltenden Rechts entsprochen werden.

Die zuständigen Strafbehörden ordnen gegen ausländische Personen, die aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden, eine Landesverweisung an (Art. 66a – 66d Strafgesetzbuch; StGB; SR 311.0). Das Gericht kann ausnahmsweise von einer obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und die öffentlichen Interessen nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Zudem kann der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung aufgeschoben werden, wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (Art. 66d StGB). In allen anderen Fällen, in denen diese Ausnahmen nicht zum Tragen kommen, verlieren Personen aus dem Asylbereich mit einer rechtskräftigen Landesverweisung ihr Aufenthaltsrecht und müssen die Schweiz verlassen (Art. 53 Bst. c, 64 Abs. 1 Bst. e, 73 Bst. c und Art. 79 Bst. d Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Abs. 9 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]).

Weiter kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine vorläufige Aufnahme aufheben, wenn die betroffene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährdet (Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AIG). Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie eine verwerfliche Handlung begangen haben oder die innere bzw. äussere Sicherheit gefährden (Art. 53 Bst. a und b AsylG). Das Asyl kann widerrufen werden, wenn anerkannte Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzen oder gefährden, oder besonders verwerfliche, strafbare Handlungen begangen haben (Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG). Sie haben die Schweiz grundsätzlich zu verlassen, wenn der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist (Art. 83 Abs. 1 AIG).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                                             | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3886          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Egger Mike. Mehr<br>Transparenz bei nicht<br>öffentlich-rechtlich an-<br>erkannten Religionsge-<br>meinschaften |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit religiöse Gebetsstätten von Religionsgemeinschaften ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung ihre Einrichtungen registrieren und ihre Finanzierung offenlegen müssen.

### Begründung

Durch die massive Zuwanderung in den letzten Jahren hat sich auch die religiöse Vielfalt in der Schweiz entsprechend entwickelt. Zahlreiche Moscheen, Tempel und Freikirchliche Versammlungsräume wurden eröffnet. Ein Teil davon sind in ihren Standortgemeinden als offizielle Institutionen bekannt. Daneben gibt es aber zahlreiche kleinere solche Einrichtungen, deren Trägerschaft intransparent ist und die in ihrer Nachbarschaft oft Argwohn und Unbehagen verursachen. Bestätigt wurden diese Bedenken in letzter Zeit durch die Festnahme von radikalisierten Jugendlichen in verschiedenen Teilen der Schweiz die regelmässig muslimische Gebetsräume besucht haben sollen. Es ist an der Zeit, von sämtlichen nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften mehr Transparenz zu fordern, auch im Hinblick auf die Prävention von Radikalismus und Fundamentalismus, die im Widerspruch zu den Grundwerten unserer Gesellschaft stehen.

### Stellungnahme BR/Behörde

Die Motion verlangt eine Pflicht zur Registrierung aller nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und Gebetsstätten und zur Offenlegung von deren Finanzen. Betroffen wären nicht nur als privatrechtliche Vereine organisierte Religionsgemeinschaften wie z.B. Freikirchen. Erfasst würden auch alle Gruppen von Menschen, die sich ohne rechtliche Organisation zum Gebet oder zur Vornahme anderer religiöser Handlungen treffen. In seinem Bericht zum Postulat 24.3473 wird sich der Bundesrat auch zu den Voraussetzungen und Schranken von Registrierungs- und Offenlegungspflichten äussern. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Ergebnisse dieses Berichts abgewartet werden sollen. Ob eine umfassende Registrierungs- und Offenlegungspflicht zweckmässig ist oder auch andere Massnahmen in Frage kommen könnten, muss zunächst vertieft geprüft werden, bevor allenfalls neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften fällt gemäss Artikel 72 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bericht zum Postulat 24.3473 wird auch prüfen, inwiefern der Bund überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich hat. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung

| Nr.<br>No.<br>n. | Erstrat<br>Cons.<br>Cons. | Geschäftstitel<br>Titre de l'objet<br>Titolo dell'oggetto                                                                                                      | Sprecher/in<br>Porte-parole<br>Portavoce | Antrag<br>BR / Behörde *<br>Proposition<br>CF / Autorité *<br>Proposta<br>CF / Autorità * | Mit Antrag<br>einverstanden **<br>D'accord avec la<br>proposition **<br>Accetta la<br>proposta ** | Bekämpft<br>Combattu<br>Combattuto |
|------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 24.3892          | n                         | <a href="#">DE</a><br><a href="#">FR</a><br><a href="#">IT</a><br>Mo. Knutti. Sofortiger<br>Aufnahmestopp für<br>Asylbewerber aus<br>Syrien und<br>Afghanistan |                                          | -                                                                                         | ✗                                                                                                 |                                    |

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum Schutz der Schweizer Bevölkerung per sofort einen "Aufnahmestopp" für Asylbewerber aus Syrien und Afghanistan anzuordnen.

### Begründung

Nach der grausamen Tat in Deutschland (Solingen), wo mehrere Menschen ihr Leben verloren haben, muss die Schweizer Regierung unbedingt handeln, damit die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung gewährleistet werden kann. Ein syrischer Asylmigrant hat vor kurzem im deutschen Solingen wahllos drei Menschen ermordet und acht weitere teils lebensgefährlich verletzt. Vor drei Monaten hat in Mannheim ein Afghane einen jungen Polizisten erstochen. Gemäss Polizeistatistik vergeht in Deutschland kaum ein Tag ohne Messer-Angriff. Die Entwicklung ist erschreckend und zeigt, welche Bedrohung von radikalisierten Asylmigranten ausgeht. Da die Zuwanderung in der Schweiz ungebremst weiter geht, ist es nur eine Frage der Zeit, bis solche Gewalttaten auch bei uns passieren. Wir erwarten vom Bundesrat, dass man Asylbewerber aus Syrien und Afghanistan konsequent in das Land zurückschieben müsste, aus welchem sie kommen.

Auch in der Schweiz ist die Lage angespannt: Im Jahr 2023 wurden insgesamt 522'558 Straftaten polizeilich registriert. Das sind 1'432 Straftaten pro Tag! Dies zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2023. 55,7 Prozent der registrierten Straftaten werden von Ausländern begangen. Nach Nationalitäten aufgeteilt führen unter der Asylbevölkerung unter anderem Afghanistan und Syrien die Liste an. Das Potenzial für radikalisierte Täter aus diesen zwei Ländern ist also besonders hoch.

### Stellungnahme BR/Behörde

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, rechtlich zulässig und zumutbar sein.

Im Rahmen dieser rechtlichen Verpflichtungen hat die Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz für Bund und Kantone Priorität. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) arbeitet eng mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Jede Person, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, wird einer standardisierten Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Auch wird bei jedem Asylgesuch geprüft, ob Ausschlussgründe vorliegen – beispielsweise aufgrund von Straffälligkeit oder der Gefährdung der Sicherheit der Schweiz –, welche gegen eine Asylgewährung oder die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme sprechen. In jedem Fall ausgeschlossen von der Gewährung von Asyl oder der Verfügung einer vorläufigen Aufnahme sind Personen, die rechtskräftig des Landes verwiesen wurden.

Seit dem Beginn des Krieges in Syrien und der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan hat die Schweiz den Vollzug von Wegweisungen in diese beiden Länder bis auf weiteres ausgesetzt. Bei Personen, an deren Wegweisung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, werden die vorbereitenden Massnahmen für die Rückführung fortgesetzt. Das sind Personen, die in erheblichem Mass straffällig in Erscheinung treten. Aus operationellen und aus Sicherheitsgründen konnten bislang noch keine zwangsweisen Rückführungen nach Syrien durchgeführt werden. Was Afghanistan betrifft, so haben sich die Rahmenbedingungen in den letzten Monaten verändert. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Motion hat das SEM zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan wieder aufgenommen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, einen Aufnahmestopp für Asylsuchende aus Syrien und Afghanistan anzuordnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Antrag BR/Behörde

Ablehnung